



Deutsche
Journalisten
Akademie

J08

Presse- und Medienrecht

RA Dr. jur. Dipl.-Ök. Klaus Rehbock und RAin Lina Bock

Impressum

Deutsche Journalisten-Akademie

Karmeliterweg 84
13465 Berlin

kontakt@djamail.de

www.deutschejournalistenakademie.de

Tel. 030 / 810036887

Fax. 030 / 810036889



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	7
1 Presserecht im Spannungsfeld zwischen Äußerungsfreiheit und allgemeinem Persönlichkeitsrecht	8
1.1 Äußerungsfreiheit	8
1.2 Informationsfreiheit	11
1.3 Pressefreiheit	12
2 Journalistische Sorgfaltspflicht	15
2.1 Sorgfaltsmaßstab	15
2.2 Verbreiterhaftung	17
2.3 Informantenschutz	19
3 Allgemeines Persönlichkeitsrecht	22
3.1 Das Recht auf Schutz vor Indiskretion	22
3.2 Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit	27
3.3 Recht am eigenen Bild	33
3.4 Exkurs: Bildberichterstattung und DSGVO	37
4 Sanktionsmöglichkeiten und Ansprüche	39
4.1 Gegendarstellung	39
4.2 Unterlassungsanspruch	41
4.3 Widerruf und Richtigstellung	43

4.4 Materieller Schadensersatzanspruch 45

4.5 Der Anspruch auf Geldentschädigung, immateriell 47

Literatur 52



Presse- und Medienrecht

Allgemeine Lernziele

Nachdem Sie diesen Studienbrief durchgearbeitet haben, sind Sie in der Lage,

- das Presserecht im Spannungsfeld zwischen Äußerungsfreiheit und allgemeinem Persönlichkeitsrecht zu definieren;
- Tatsachenbehauptungen einerseits und Meinungsäußerungen andererseits zu unterscheiden und Textpassagen richtig einzuordnen;
- Recherche, Informantenschutz und journalistische Sorgfaltspflicht in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht beurteilen zu können;
- Auskunftsansprüche der Presse gegenüber dem Staat (Behörden) geltend zu machen und auch in der Praxis durchzusetzen;
- Inhalt und Ausformung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und insbesondere die von der Rechtsprechung entwickelte Sphärentheorie* (Öffentlichkeitssphäre, Privatsphäre, Intimsphäre) auf den konkreten Einzelfall anzuwenden;
- das „Recht auf Schutz des Lebens- und Charakterbildes“ in allgemeiner Form, aber insbesondere im Bereich der sogenannten Gerichtsberichterstattung hinsichtlich der von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien beurteilen zu können;
- die Voraussetzungen des Rechts am eigenen Bild, insbesondere die „doppelte Einwilligung“, zu überprüfen, spezielle Fallgruppen wie die der „absoluten oder relativen Personen der Zeitgeschichte“ zu beurteilen und im Einzelfall korrekt abzuwägen, ob ein identifizierendes Foto der betreffenden Person veröffentlicht werden darf oder nicht;
- Voraussetzungen und Inhalte der verschiedenen presserechtlichen Ansprüche wie Gegendarstellung, Unterlassung, Widerruf/Richtigstellung, materieller und immaterieller Schadensersatz im Einzelfall zu überprüfen und zu wissen, wer gegen wen auf welche prozessuale Art und Weise diese Ansprüche geltend machen bzw. gerichtlich durchsetzen kann.

Einleitung

Was ist Presserecht? Eine schwierige Frage. Während in vielen Rechtsgebieten die entsprechende Materie in detaillierten und abschließenden Gesetzen geregelt ist (wie z. B. das Strafrecht im Strafgesetzbuch [StGB] bzw. in der Strafprozessordnung usw.), gibt es im „Presserecht“ solche detaillierten und abschließenden gesetzlichen Grundlagen nicht. Die 16 verschiedenen Landespressegesetze beinhalten ganz unterschiedliche Einzelprobleme, wie etwa die Gegendarstellung oder die Impressumspflicht. Viele Anspruchsgrundlagen, wie z. B. Unterlassung und Widerruf, ergeben sich aus allgemeinen Gesetzen, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB); manche Grundlagen, wie z. B. der (frühere) Schmerzensgeldanspruch, wurden von der Rechtsprechung, insbesondere vom Bundesgerichtshof (BGH) oder vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG), entwickelt, ohne dass es hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage gegeben hätte.

(Hinter-)Grund hierfür ist, dass im Presserecht zwei unserer wichtigsten Grundrechte miteinander kollidieren, nämlich einerseits die in Art. 5 Grundgesetz (GG) niedergelegte Presse- und Meinungsäußerungsfreiheit, andererseits das aus Art. 1, 2 GG resultierende allgemeine Persönlichkeitsrecht des Einzelnen. Es gibt kaum ein Rechtsgebiet in Deutschland, in dem die berühmte *Waagschale der Justitia* eine so große Bedeutung hat. In jedem Fall muss zwischen diesen beiden Grundrechten abgewogen und letztendlich entschieden werden, welchem Grundrecht der Vorrang im konkreten Fall gebührt. Dies gilt bei der Text- und Bildberichterstattung gleichermaßen. Denken Sie nur an die sogenannte Gerichtsberichterstattung. Ob ein Angeklagter als „Täter“ bezeichnet oder ob ein identifizierendes Foto von ihm veröffentlicht werden darf, muss in jedem Einzelfall immer konkret abgewogen werden. In diesen Einzelfällen wird geprüft, ob das Berichterstattungsinteresse und das Informationsbedürfnis

der Öffentlichkeit Vorrang haben oder aber das Recht am eigenen Bild. Das Recht am eigenen Namen und damit der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Angeklagten kann, je nach Einzelfall, Vorrang vor dem Berichterstattungsinteresse eingeräumt werden. Presserecht ist somit in erster Linie Richterrecht, wobei hier nicht nur die aktuellen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen, sondern auch des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) zu beachten sind.

Presserecht umfasst damit einerseits das Recht und die Freiheit der Presse und deren Angehörigen, über Sachverhalte von öffentlichem Interesse zu recherchieren, Auskünfte von Behörden zu verlangen, zu berichten, im Ergebnis also „Äußerungen“ im weitesten Sinne zu verbreiten. Aus diesem Grund wird Presserecht auch häufig als „Recht der Äußerung“ bezeichnet. Umgekehrt beinhaltet das Presserecht auch das Recht des Betroffenen, zivilrechtliche Ansprüche gegen die verbreitete Äußerung geltend zu machen. Dazu gehört etwa der Abdruck einer Gegendarstellung, die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung oder die Zahlung eines Schadensersatzes.

Dieser Studienbrief versucht, das Presserecht genau in diesem Spannungsfeld, also zwischen Äußerungsfreiheit und allgemeinem Persönlichkeitsrecht darzustellen. Sie sollen die wesentlichen Grundlagen der Pressefreiheit einerseits und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts andererseits kennenlernen. Insbesondere erhalten Sie aber einen Überblick über Voraussetzungen und Inhalte der einzelnen presserechtlichen Ansprüche, wie Gegendarstellung, Unterlassung, Widerruf bzw. Richtigstellung sowie materieller und immaterieller Schadensersatz.

1 Presserecht im Spannungsfeld zwischen Äußerungsfreiheit und allgemeinem Persönlichkeitsrecht

Lernziele

Wenn Sie dieses Kapitel durchgearbeitet haben, können Sie

- Inhalt und Umfang der Äußerungsfreiheit, der Informationsfreiheit und der Pressefreiheit bestimmen;
- Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen unterscheiden und konkrete Textpassagen korrekt rechtlich einordnen;
- die gesetzlichen Grundlagen der Auskunftsansprüche gegenüber den Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen beurteilen und entsprechende Ansprüche geltend machen;
- die allgemeinen Kriterien, die die Rechtsprechung bei der Abwägung zwischen Pressefreiheit einerseits und allgemeinem Persönlichkeitsrecht andererseits gebildet hat, beurteilen und auf den konkreten Einzelfall anwenden.

1.1 Äußerungsfreiheit

a) Inhalt und Umfang

Art. 5 I 1 GG gewährt jedem Menschen das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Auch wenn Rechtsprechung und Literatur ganz allgemein von Meinungsäußerungsfreiheit sprechen, so betrifft diese grundlegende Freiheit nicht nur Meinungsäußerungen, sondern auch Tatsachenbehauptungen. Die vom GG gewährte Meinungsäußerungsfreiheit ist in der Praxis nur dann sinnvoll, wenn nicht nur Meinungen, sondern auch die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen frei geäußert werden dürfen.

Allerdings gilt dies nicht für unwahre Tatsachenbehauptungen, da unrichtige Informationen unter dem Blickwinkel der Meinungsfreiheit kein schützenswertes Gut darstellen. Die Mitteilung einer Tatsache ist im strengen Sinn keine Äußerung einer Meinung, weil ihr das Element der Stellungnahme, des Dafürhaltens und des

Meinens im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung fehlt.

Merksatz

Das bedeutet: Was nicht zur verfassungsmäßig vorausgesetzten Meinungsbildung beitragen kann, ist nicht geschützt, insbesondere die erwiesen oder bewusst unwahren Tatsachenbehauptungen.

Die Meinungsäußerungsfreiheit im Sinne des Art. 5 I 1 GG umfasst sämtliche Äußerungsformen, sei es durch Wort, Schrift, Bild oder in sonstiger Weise. Voraussetzung des Schutzes ist also nicht die Form, sondern vielmehr der Umstand, dass geistige Argumente vorgebracht werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die entsprechende Äußerung wertvoll oder wertlos, zutreffend oder unzutreffend, rational oder emotional begründet ist. Vielmehr garantiert